



Republik Österreich  
Bezirksgericht Klosterneuburg



Diese Ausfertigung ist rechtskräftig  
und vollstreckbar.

Bezirksgericht Klosterneuburg

Abt. 3 am 13.3.2008

Dr. Sabine Klebermaß-Janisch  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

**Im Namen der Republik**

Das Bezirksgericht Klosterneuburg erkennt durch die Richterin Dr. Sabine Klebermaß-Janisch in der Rechtssache der klagenden Partei Historikerkanzlei Genealogisch-Historische Recherchen GmbH, Dr. Karl Lueger-Platz 5, 1010 Wien, vertreten durch RA Mag. Roland Schlegel, Dr. Karl Lueger Platz 5, 1010 Wien wider die beklagte Partei [REDACTED] vertreten durch RA M [REDACTED] wegen € [REDACTED] nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei € [REDACTED] samt 4% Zinsen seit 19.6.2007 und die mit € [REDACTED] bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten € [REDACTED] Ust) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution an den Klagevertreter zu bezahlen.

EINGELAUFEN  
21. März 2008  
FRIST.....

Bitte nachstehende Geschäftszahl

In allen Eingaben anführen:

GZ 14 C 774/07p-9

### **Rechtlich folgt:**

Geschäftsführung ohne Auftrag ist die eigenmächtige Besorgung fremder Angelegenheiten in der Absicht fremde Interessen zu wahren (vgl. ZVR 2003/47). Eigenmächtiges Handeln liegt vor, wenn der Geschäftsführer für den Geschäftsherrn ohne dessen Zustimmung tatsächliche oder rechtliche Handlungen vornimmt. Die Ausforschung der Beklagten als Erbin von [REDACTED] kann als tatsächliche Handlung eingestuft werden. Da die Beklagte die klagende Partei nie beauftragt hat, für sie Ausforschungsarbeiten zu tätigen, liegt ein eigenmächtiges Handeln der klagenden Partei in fremdem Interesse vor. Durch die Tätigkeit der klagenden Partei, insbesondere die Bekanntgabe der Daten der Erblasserin und Übergabe des Stammbaums erlangte die Beklagte überhaupt erst Kenntnis von ihrem gesetzlichen Erbrecht und wurde sie erst durch die Tätigkeit der klagenden Partei in die Lage versetzt, ihren Erbanspruch gegenüber der Republik Österreich geltend zu machen. Dass die klagende Partei die Ausforschungsarbeiten nur leistete, um einen Verdienst zu erzielen, schließt nicht das Vorliegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag aus. Ein gemischtes Interesse ändert nichts an der Anwendbarkeit der Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. SZ 45/ 137).

Konkret liegt eine nützliche Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß § 1037 ABGB vor. Wird ein Geschäftsführer ohne Auftrag im Rahmen seines Gewerbes tätig, so vertritt der OGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass diesem ein angemessenes Entgelt für seine Geschäftsbesorgung geschuldet ist (vgl. 1 Ob 2168/96x). Die Höhe dieses Entgelts orientiert sich an branchenüblichen Werten. In der Entscheidung 7 Ob 155/00w hat sich der OGH mit der Frage, was in Österreich als branchenübliches Entgelt anzusehen ist, ausführlich auseinandergesetzt. Der OGH geht in dieser Entscheidung davon aus, dass in Österreich 20 % des Wertes der dem Erben zugefallenen Erbschaft zuzüglich Umsatzsteuer als branchenübliches Entgelt anzusehen ist, wobei er insbesondere darauf verwies, dass vom Erstgericht die Feststellung getroffen worden sei, dass ein Honorar von 20 % des Wertes im Regelfall in Österreich vereinbart wird.

Da die klagende Partei im Regelfall 33 % oder 35 % des Wertes der Erbschaft zuzüglich USt mit den Erben vereinbart, sind die geltend gemachten 20 % entgegen der Rechtsansicht der Beklagten nicht als überhöht anzusehen.

Dem Klagebegehren war daher vollinhaltlich stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO mit der Maßgabe, dass die Fahrkosten von zweimal € 4,- nicht zuzusprechen waren, da diese durch den doppelten Einheitssatz abgegolten sind. Weitere Barauslagen wurden nicht geltend gemacht.

Bezirksgericht Klosterneuburg  
3400 Klosterneuburg, Tauchnergasse 3  
Abt. 3, am 26.3.2008

Dr. Sabine Kleber-Jonisch  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

